
827/A XXII. GP

Eingebracht am 27.04.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

Der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Wimmer
und GenossInnen
betreffend Änderung des Produktpirateriegesetzes (PPG-2004)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Produktpirateriegesetz 2004 (i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2004) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz mit dem das Produktpirateriegesetz geändert wird

1. Nach § 9 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen hat in Abstimmung mit dem Bundesminister für Justiz dem Parlament einen Bericht über die Vollziehung der VO EG Nr 1383/2003 und des Produktpirateriegesetzes (PPG-2004) bis spätestens zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres vorzulegen.“

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss

Begründung:

Mit dem Produktpirateriegesetz 2004 wurden einerseits die sich aus der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (EG Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003) ergebenden ergänzenden Durchführungsbestimmungen (vereinfachtes Verfahren) erlassen und andererseits die Befugnisse der Zollorgane beim Vollzug der Bekämpfung der Produktpiraterie näher definiert. Die EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 selbst gilt in Österreich unmittelbar. Damit wird ein Instrumentarium geschaffen, das es den Zollbehörden erlaubt, schutzrechtsverletzende Waren möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen.

Anspruchsgrundlagen und Sanktionen für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten bzw. Immaterialgüterrechten sind in den einschlägigen diesbezüglichen nationalen Materiengesetzen (z.B. Patentgesetz, Markenschutzgesetz, Sortenschutzgesetz) geregelt. Da diese inhaltlich nicht miteinander abgestimmt sind, kann es zu unsachlichen und nicht nachvollziehbaren Ergebnissen kommen. Besonders problematisch erscheint, dass es zu keiner Differenzierung zwischen gutgläubigen KonsumentInnen und den Personen kommt, die wissentlich und gewerbsmäßig Rechte am geistigen Eigentum verletzen.

Dies kommt beispielsweise bei Internet-Käufen zu tragen, wenn KonsumentInnen nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren bzw. Waren, die Rechte am geistigen Eigentum verletzen, gutgläubig erwerben. Dabei handelt es sich auch oft um Waren, die nicht den europäischen Sicherheitsnormen (Produktsicherheits-Richtlinie) entsprechen und damit eine Gefahr für Leib und Leben der KonsumentInnen darstellen.

„Produktpiraterie“ in den verschiedensten Formen stellt eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die europäischen Volkswirtschaften dar. Während sich in den letzten Jahren Produktpiraterie vornehmlich auf Luxusgüter beschränkte, werden nun immer mehr Güter des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Mobiltelefone, Akkus, Kinderspielzeug, Autoteile und sogar (lebenswichtige) Arzneimittel gefälscht.

Diese gefälschten Produkte werden unkontrolliert hergestellt und entsprechen oft nicht den europäischen Sicherheitsnormen. Ausdrücklich warnte beispielsweise die EU-Kommission vor gefälschten Handys, deren Akkus explodierten. Besonders problematisch - und eine enorme Gefahr für die Verkehrssicherheit - stellt die Fälschung von Autoersatzteilen (z.B. Bremseinrichtungen) dar. Dazu wurden in einer deutschen Untersuchung bei derartigen Produkten größte Sicherheitsdefizite

nachgewiesen. Neu ist, dass nunmehr gefälschte Arzneimittel (in gefälschter Originalverpackung), deren Zusammensetzung höchst fragwürdig ist, in Europa - z.B. über das Internet - verkauft werden. Für die Zollbehörden ergibt sich dabei das Problem, dass diese per Post versendet werden und sich der Absender kaum identifizieren lässt.

Artikel 23 der EG-Produktpiraterie-Verordnung verpflichtet die EU-Kommission gegenüber dem Rat anhand der in Artikel 22 genannten Angaben jährlich einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung zu erstatten, wobei die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Anwendung dieser Verordnung übermitteln. Eine Vorlage an das Österreichische Parlament ist im österreichischen Produktpirateriegesetz derzeit nicht vorgesehen. Mit dieser Novelle ist dieser jährliche Bericht auch dem Parlament vorzulegen.